

BREKO | Menuhinstraße 6 | 53113 Bonn

BREKO Bundesverband
Breitbandkommunikation e.V.
Menuhinstraße 6
53113 Bonn

Tel.: +49 228 24999-78
Fax: +49 228 24999-72
kind@brekoverband.de

BK 3-16/110

BREKO-Stellungnahme zum Konsultationsentwurf zum Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Interconnectionentgelte ab dem 01.01.2017

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

die BNetzA hat am 07.12.2016 einen Konsultationsentwurf betreffend die Entgelte für Zusammenschaltungsleistungen der Telekom Deutschland GmbH (Antragstellerin) veröffentlicht. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme und kommentieren den Konsultationsentwurf wie folgt. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Verfahren vom 07.11.2016.

1. Allgemeines

Nach dem Konsultationsbeschluss soll das für die Terminierungsleistung der Antragstellerin zu genehmigende Entgelt von derzeit 0,24 cent/min auf 0,1 cent/min signifikant abgesenkt werden. Dies wäre nicht nur für die Antragstellerin relevant, sondern auch für alternative Festnetzbetreiber, deren Entgelte für die Terminierungsleistung im Wege einer Vergleichsmarktbetrachtung in gleicher Höhe festgelegt werden sollen. Eine Absenkung des Entgeltes von mehr als 60 Prozent entzieht den betroffenen Netzbetreibern erhebliche Investitionsmittel und wird den der Terminierungsleistung zugrundeliegenden Infrastrukturinvestitionen in keiner Weise gerecht.

Dabei ist der Beschlusskammer kaum vorzuwerfen, dass sie den potenziell investitionsfeindlichen „pure LRIC-Maßstab“ aus der EU-Terminierungsempfehlung zur Grundlage ihrer Entscheidung macht, was die wesentliche Ursache für die Absenkung darstellt. Insoweit besteht wenig Spielraum. Allerdings könnte die Beschlusskammer zum einen die Umsetzung der Terminierungsempfehlung im Rahmen der hier zu treffenden Entgeltentscheidung für die regulierten Unternehmen milder ausgestalten, ohne dass die europarechtliche Konformität beeinträchtigt würde. So wäre vor allem die Einführung eines Gleitpfades, wie er auch in anderen aktuellen Entscheidungen zu Terminierungsentgelten festgelegt werden soll, anzuregen.

Zum anderen hat die Beschlusskammer die u.a. in der Stellungnahme des BREKO vom 07.11.2016 beschriebenen gegenläufigen – also entgeltstabilisierenden - Effekte entweder gar nicht (PSTN-Kosten als „neutrale Aufwendungen“ , hierzu unter 2.) oder nicht ausreichend (Verkehrsvolumina) berücksichtigt.

Die Beschlusskammer legt zwar in ihrer Modellierung die aktuelle (sinkende) Verkehrsmengennachfrage bei der Antragstellerin zugrunde und registriert auch die Abnahme von Telefonieminuten, geht aber in der Folge (wie auch schon in früheren Entgeltentscheidungen) davon aus, dass sich diese Entwicklung im Zuge des Anstiegs der Gesamtbandbreite mit der dadurch zu erwartenden Verringerung der Transportkosten für Sprachtelefonie egalisieren wird (S.48 des Beschlusses). Es ist zumindest zu hinterfragen, ob angesichts der erwartenden fortschreitenden Substitution der „klassischen“ Sprachtelefonie durch andere Technologien und Angebote einfach weiter von sich ausgleichenden Effekten ausgegangen werden kann oder ob der Rückgang der Verkehrsmengen nicht stärker gewichtet werden müsste.

2. Berücksichtigung von PSTN-Kosten für die Terminierungsleistung

Die Entgelthöhe wird erheblich durch die Frage beeinflusst, ob bzw. inwieweit die Kosten für den notwendigen Parallelbetrieb des PSTN-Netzes als „neutrale Aufwendungen“ anererkennungsfähig sind. Dies wurde seitens der Beschlusskammer in den Vorgängerbeschlüssen von der Beschlusskammer grundsätzlich bejaht.

Im vorliegenden Konsultationsentwurf beabsichtigt die Beschlusskammer eine Abweichung von der bisherigen Spruchpraxis und hält die Kosten für das PSTN-Netz unter Anwendung des „pure LRIC-Maßstabs“ nur noch insoweit für anererkennungsfähig als diese „effizient“ sind. Darüber hinaus seien die PSTN-Kosten auch deshalb nicht als neutrale Aufwendungen „sachlich gerechtfertigt“, da es den Anbietern frei stehe, die im Zuge drohende Kostenunterdeckung durch eine Anhebung der Endkundenpreise auszugleichen.

Nach Auffassung des BREKO verändert aber der Wechsel des Kostenmaßstabs – von KEL auf „pure LRIC“ – die Bedingungen für die Berücksichtigungsfähigkeit der PSTN-Kosten als „neutrale Aufwendungen“ im Sinne des (ggf. entsprechend anzuwendenden § 32 Abs.2 TKG) nicht. Gesetzssystematisch knüpfen die Kosten für „neutrale Aufwendungen“ gerade nicht an den jeweiligen Effizienzmaßstab an, sondern sind – sofern sachlich gerechtfertigt – unabhängig von Effizienzwägungen zu berücksichtigen. Handelte es sich bei den „neutralen Aufwendungen“ um effiziente Kosten wären sie bereits im Rahmen der vorgelagert vorzunehmenden Effizienzbetrachtung einzubeziehen. § 32 Abs.2 TKG adressiert dagegen Kosten, die gerade nicht effizient sind, aber aufgrund besonderer Umstände gleichwohl im Vorleistungsentgelt Berücksichtigung finden sollen.

Im Übrigen bestreitet die Beschlusskammer nicht, dass der Parallelbetrieb des PSTN-Netzes derzeit noch erforderlich ist. Im Rahmen der Entgeltregulierung für die Zuführungsleistung (Telekom-B.2), auf die der „pure LRIC-Maßstab“ keine Anwendung findet, erkennt die Beschlusskammer die Kosten für den Parallelbetrieb des PSTN-Netzes umfangreich als „sachlich gerechtfertigt“ an. Da aber – wie oben dargelegt – die Anerkennungsfähigkeit für den „neutralen Aufwand“ eben nicht in Abhängigkeit zu dem zu Grunde zu legenden Entgeltmaßstab zu beurteilen ist, kann die Einbeziehung der PSTN-Kosten für das Terminierungsentgelt nicht anders bewertet werden, als für die Zuführungsleistung, bei der die Beschlusskammer zutreffenderweise von einer Anerkennungsfähigkeit ausgeht.

Wir bitten die Beschlusskammer daher, die Frage der Einbeziehung der PSTN-Kosten in das zu regulierende Terminierungsentgelt vor diesem Hintergrund noch einmal neu zu bewerten.

Für Rückfragen oder eine tiefere Diskussion der angesprochenen Themen stehen wir der Beschlusskammer gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Dr. Stephan Albers
Geschäftsführer



Benedikt Kind
Leiter Recht & Regulierung